

Arbeitsgericht Darmstadt

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018

I. Kammerzuweisung

Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1:	Direktor des Arbeitsgerichts Schäfer
Kammer 2:	Richterin am Arbeitsgericht Hennecke
Kammer 3:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dienstbach
Kammer 4:	Richterin am Arbeitsgericht Kaiser
Kammer 5:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Polatsidis
Kammer 6:	Richterin am Arbeitsgericht Bley
Kammer 7:	Richter am Arbeitsgericht Lösch
Kammer 8:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Langendorf
Kammer 9:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Oppermann
Kammer 10:	Richterin am Arbeitsgericht Pohl
Kammer 11:	derzeit nicht besetzt

II. Sitzungstage

Kammer 1:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 2:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 3:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 4:	Güte- oder Kammertermin dienstags oder freitags
Kammer 5:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 6:	Güte- oder Kammertermin donnerstags
Kammer 7:	Güte- oder Kammertermin montags oder donnerstags
Kammer 8:	Gütetermin montags, Kammertermin donnerstags
Kammer 9:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 10:	Güte- oder Kammertermin dienstags oder donnerstags

III. Verteilung der Geschäfte

1. Turnus der Verteilung

Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 11.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Eingangserfassung) unter der Verantwortung der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin. Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 11.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

In getrenntem Turnus werden verteilt:

- a) Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
- c) Einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren,
- d) Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
- e) Einstweilige Verfügungen und Arreste,
- f) Neu eingehende Mahnverfahren.

2. Verfahren der Verteilung

Die tägliche Verteilung der Verfahren auf die Kammern gem. Nr. 1 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in **Anlage 1** und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern.

Die Ca- und Ha-Verfahren werden in eine fortlaufende Liste eingetragen, welche maximal 10 Felder für eine Kammer vorsieht. Dabei sind die jeweiligen Teilzeitbeschäftigungen und Entlastungen zu berücksichtigen, so dass für diese Verfahren die folgende Anzahl von Feldern maßgeblich ist:

Kammer 1	5 Felder	(Entlastung als Direktor 40 % und als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 %)
Kammer 2	10 Felder	
Kammer 3	9 Felder	(Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 4	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 5	10 Felder	
Kammer 6	5 Felder	(50 % Teilzeitbeschäftigung)
Kammer 7	7 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 % und als AG-Leiter 20 %)
Kammer 8	9 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 % und als Richterrat 5 %)
Kammer 9	10 Felder	
Kammer 10	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung Arbeitsrechtslehrgang 10 %)

Die Verteilung der Ga-, BV-, BvGa-, BA- und AR-Sachen erfolgt ohne Blockbildung fortlaufend einzeln durch Eintragung in eine Liste mit maximal fünf Feldern pro Kammer, welche den vorstehenden Größenverhältnissen entspricht. Dabei wechselt bei ungeraden Belastungsquoten (z.B. 50 %) der Zahlenblock in der Weise ab, dass die richtige Belastungsquote erreicht wird (z.B. zunächst 3 freie Felder, dann 2, dann wieder 3 u.s.w., es wird stets mit der größeren Zahl begonnen).

Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen mit der Anfangszahl 0.

Die Verteilung ab 01.01.**2018** erfolgt in der Weise, dass die im Vorjahr geführten Listen fortgeschrieben werden.

3. Alphabetische Reihenfolge

Mehrere am selbem Tag eingegangene Klagen und Anträge mit derselben Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite werden gemäß Nr. 1 nach der alphabetischen Reihenfolge der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren (BV) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern. Die Regelungen über die Behandlung von Vorverfahren und Parallelverfahren bleiben unberührt; Ziff. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Verfahren, die von einer Kammer an eine andere zuständigkeitshalber abgegeben wurden, werden unverzüglich und vorab verteilt.

4. Vorverfahren

Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das als erstes vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren bei dem Arbeitsgericht vor dem 1. Januar **2016** beendet worden ist.

In den Fällen eines Forderungsübergangs (z.B. gem. § 115 SGB X) ist die Vorverfahrensregelung ebenfalls anzuwenden.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie dasselbe Arbeitsverhältnis oder dasselbe Betriebsratsmitglied betreffen und auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, ferner Eilverfahren nach 1. c) und e). Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG gelten nur dann als Vorverfahren i.S.d. Absatzes 1, wenn es sich um dieselbe personelle Maßnahme handelt.

Sind Streitigkeiten über Anwaltsvergütung wesentlicher Gegenstand eines Beschlussverfahrens, so findet die Vorverfahrensregelung Anwendung, wenn es um die Vergütung wegen eines vorangegangenen Beschlussverfahrens geht. Kommen als Vorverfahren mehrere Verfahren in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten geltend gemachten Betrag.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch selbständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren).

Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache der Kammer zugewiesen, der die Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind oder wenn nach Insolvenzeröffnung nunmehr gegen den Insolvenzverwalter Klage erhoben wird.

5. Verfahren nach §§ 99 ff. BetrVG

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme betreffend den selben Arbeitnehmer beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

6. Besondere Vorverfahrensregelungen

Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

7. Parallelverfahren

Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ohne dass ein Vorverfahren i.S. der vorstehenden Regelungen vorliegt, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar **2017**. BA-Verfahren, die nicht in ein Streitiges Verfahren übergeleitet wurden, werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt; im Falle der Überleitung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zeitpunkt der Überleitung.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung zu verteilen, ruht die Verteilung nach der Vorverfahrensregelung.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung erfolgt auch dann, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

8. Abtrennung von Verfahren

Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

9. Ruhende Verfahren

Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

10. Arrest-, Verfügungs- und Hauptsacheverfahren

Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt, soweit der Streitgegenstand im Wesentlichen identisch ist.

11. Verfahren mit Bezug zu Einigungs- oder Schlichtungsstellen

Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

Diese Regelungen gelten auch für tarifliche Schlichtungsstellen.

12. Neu anhängig gemachte Verfahren, zurückgewiesene Verweisungen

Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.

Werden Verweisungen an das Arbeitsgericht Darmstadt von diesem als nicht bindend (greifbar gesetzeswidrig) erachtet und die Verfahrensakten an das Ausgangsgericht zurückgesandt, so werden diese Verfahren als AR-Verfahren eingetragen; das Ca-Aktenzeichen wird überschrieben.

13. Weitere allgemeine Regelungen

Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer 4, 5, 6, 7 oder 9 verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Nach der Antragstellung im Kammertermin bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach III. 11..

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

14. Anrechnung von Parallelsachen auf den Turnus

Gelangen mehr als 50 parallele Ca-Verfahren bzw. mehr als 25 parallele BV-Verfahren in eine Kammer, werden die darüber hinaus gehenden Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

15. Besondere Vorschriften für Einstweilige Verfügungen

Während einer Krankheit, die der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin bereits gemeldet ist, sowie während des Erholungsurlaubs, des Sonderurlaubs, einer Fortbildung und des Arbeitsrechtslehrgangs werden der betreffenden Kammer keine Ga- und BVGa-Verfahren zugeteilt. Die betreffende Kammer wird bei der Verteilung übersprungen. Eine Anrechnung auf den Turnus, der nach Beendigung der Abwesenheit durch Zuteilung an die übersprungene Kammer fortgeschrieben wird, erfolgt dabei zu Gunsten der übersprungenen Kammer nicht.

16. Entscheidung in Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

17. Übergangsregelung für die Kammern 12, 8, 11 und 6

Für die (Alt-)Verfahren der Hilfskammer 11 sind die Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer 6 zuständig. Soweit sich in Verfahren, deren A.z. mit der Zahl 11 beginnt, die Notwendigkeit einer Entscheidung durch die Kammer ergibt, werden diese Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer 6 zugeteilt.

Die für die Eingangserfassung geltende Vorverfahrensregelung gilt in der Weise, dass Verfahren mit dem A.z. 11 ... als Vorverfahren der Kammer 6 zu behandeln sind.

Diese Vorschriften gelten entsprechend im Verhältnis zwischen der aufgelösten Kammer 12 und der Kammer 8.

18. Güterichterverfahren

Verfahren können gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG an eine Kammervorsitzende oder einen Kammervorsitzenden dieses Gerichts als Güterichter verwiesen werden, soweit diese oder dieser damit einverstanden ist und es sich um ein an diesem Gericht anhängiges Verfahren handelt. Über die Entlastung des Güterichters entscheidet das Präsidium im Nachhinein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands.

Die Eingangserfassung des Gerichts vergibt für jedes Güteverfahren ein jährlich laufendes Aktenzeichen (GRA .../... bzw. das gem. Aktenordnung zu vergebende A.z.) und registriert es.

IV. Vertretung

1. In Fällen von **Krankheit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub** und **sonstiger Verhinderung** werden die Vorsitzenden von der/dem Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl zuständig. Ist die höchste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer 1 fortgesetzt.

Die Vertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf von fünf Arbeitstagen, wobei die Vertretungstätigkeit der Vorsitzenden der Kammern 1 und 6 nach Ablauf von drei Arbeitstagen und die der Vorsitzenden der Kammern 4 und 10 nach Ablauf von vier Arbeitstagen endet.

Ein Fall der sonstigen Verhinderung liegt auch vor, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird, es sei denn, es stehen nicht ausreichend viele Vorsitzende als Vertreter oder Vertreterinnen zur Verfügung. Die Urlaubsvertretung ist in jedem Fall vorrangig.

Tritt der Fall einer sonstigen Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Vertretung ein, so wird d. ursprünglich zu vertretende Kammervorsitzende von der zuständigen Verhinderungsververtretung vertreten. (Beispiel: Die Vors. der Kammer 3 ist in Urlaub und der Vors. der Kammer 8 - ihre Urlaubsvertretung - erkrankt während dieser Zeit. Vertreter/innen der beiden Vors. sind dann deren jeweilige Verhinderungsvertreter/innen.)

2. Im Falle von **Urlaub** vertreten sich gegenseitig die Vorsitzenden der Kammern **1 und 9, 2 und 5, 3 und 4, 6 und 10, 7 und 8.**
3. Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt

hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

4. Im Falle der **Ablehnung wegen Befangenheit** entscheidet über das Ablehnungersuchen der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl zuständig. Ist die niedrigste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer mit der höchsten Kammerzahl fortgesetzt.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die Zuteilung der Arbeitsrichter/innen gemäß § 31 ArbGG zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Geschäftsverteilung.
2. Neu ernannte ehrenamtliche Richter/innen werden als Nachfolger/innen der ehrenamtlichen Richter/innen, deren Amtszeit abgelaufen ist, in der Reihenfolge der Kammern 1 - 10 der jeweiligen Kammer unter Beachtung der Kammerzuständigkeit zugeteilt. Bei zeitlichem Mehrfacheingang wird in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.
3. Wiederernannte ehrenamtliche Richter/innen werden unter Beachtung der Kammerzuständigkeit der Kammer zugeteilt, der sie zuvor angehörten, wenn zwischen dem Amtszeitablauf und der Wiederernennung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.
4. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihr Vertreter/in zugezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/r verhindert, so der/die übernächste usw.
5. Der/die Vertretende ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während der/die als Vertreter/in tätig gewordene in diesem Fall übergangen wird.
6. Ist bei Verhinderung einer/s ehrenamtlichen Richterin/s die rechtzeitige Ladung einer/s Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem/r ehrenamtlichen Richter/in auf den Listenturnus anzurechnen.
7. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die ehrenamtlichen Richter/innen in Fortsetzung des Ladungsturnus des abgelaufenen Jahres zu den Kammerterminen ihrer zugewiesenen Kammer geladen.

8. Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.
9. Wird ein/e ehrenamtliche/r Richter/in abgelehnt, so tritt an seine/ihre Stelle der/die ehrenamtliche Richter/in, der/die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen als nächste Person heranzuziehen ist, ohne dass er/sie bei der Heranziehung zur nächsten Sitzung übergangen wird.

6. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Arbeitsgericht Darmstadt, den 08. Dezember 2017

Das Präsidium

Schäfer

Dr. Oppermann

Lösch

Kaiser

Anlage 1

1. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners (siehe C 2.). Im Beschlussverfahren sind die Anfangsbuchstaben des Betriebes maßgebend. Unerheblich ist es, ob diese Bezeichnung richtig ist oder nicht, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor.
2. Bei mehreren beklagten Parteien ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der Partei mit dem im Alphabet vorgehenden Leitbuchstaben maßgebend.
3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.
4. Titel, Artikel sowie Adelsprädikate und dergleichen (siehe C II. 2. a) bleiben ebenso außer Betracht wie bei natürlichen Personen und Einzelfirmen die Vornamen.

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2018

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 1

Arbeitgeber

Scheerer Hans-Peter
Jung Elvira
Sanner Jürgen
Hauke Sonja
Lettmann Birgit
Langendorf Edgar
Balster Christoph
Erlewein Bernt
Marchesi Almut
Deboy Ellen

Arbeitnehmer

Mangler-van Klev Rainer
Geifes Tamara
Rhein Ina
Lang Arno
Homburg Jochen
Pektas Zeynal
Dr. Hauser-Heidt Gabriele
Backhaus Frank
Herbold Hans-Joachim
Löbig Thomas

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 2

Arbeitgeber

Orlikowski Marc
Breig Michael
Clauss Britta
Daurer Rolf
Zimmer Uwe
Finster Sven
Schmitt Brigitta
Both Judith
Cronenberg Patrick
Theilmann Jürgen
Binn Sophia
Bohland Markus
Brostmeyer Florian
Muskalla Hiltrud
Neuber Christine

Arbeitnehmer

Hübner Gabriele
Plößer Thomas
Nöll Wolfgang
Becker Christine
Dworak Jürgen
Eilhardt Sigrid
Adamopoulos Rolf
Arnold Marc
Pfeifer Thomas
Aslan Yetgin Yeter
Bühler Peter
Cöster Roland
Kurt Hasan
Früchtenicht Maria
Lohmar Rolf

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 3

Arbeitgeber

Mühlbauer Reinhard
Püschel Tim
Heinrich Volker
Trautmann Petra
Maschik Katjuscha
Dölling Jürgen
Helfmann Carsten
Heß Thomas
Oberschäfer Till
Pein Thomas
Zeidler Claudia
Bandt Tobias
Bechtold Andre
Gabel Manuela

Arbeitnehmer

Abraham Astried
Andolfatto Richard
Bitsch Andreas
Martin Michael
Schäfer Elisabeth
Deichmann Petra
Kreuzig Harald
Fack Manuela-Martina
Boller Karl-Heinrich
Selmikat Werner
Helmker Torsten
Funk Peter
Meffert Juliane

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 4

Arbeitgeber

Geib
Kopp
Rabe
Schreiner
von Schwanenflug
Gronau
Blum
Bergmann
Grimm
Daniel
Jagemann

Peter
Heike
Erwin
Ulrich
Noreen
Ulrike
Edgar
Ulrich
Sandra
Michael
Enno

Arbeitnehmer

Freiling
Suszka
Raiß
Drewelies
Löffler
Balzer
Haberfellner
Pfeffer
Gerold
Gläser
Hannes
Obermayr

Jens
Christine
Andreas
Bernd
Markus
Roland
Wolfgang
Susanne
Martin
Heinz
Kerstin
Ulrike

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 5

Arbeitgeber

Roth
Vogel
Kaffenberger
Knau
Hübner
Bräutigam
Breser
Werner
Hennings
Keller
Krauth
Daurer
Dr. Fröhlich
Lau
Letschert

Gabriele
Jutta
Frank
Jürgen
Horst
Florian
Thomas
Alexander
Angela
Sigmar
Winfried
Christofer
Ulrike
Claus
Stefan

Arbeitnehmer

Groh
Liebe
Franke
Morr
Kochkache
Grüneward
Mey
Hofmann-Knedlitschek
Jöhnk
Koch
Koch
Krötzsch
Lange
Mittelstädt
Lechleiter
Höcker

Timo
Bernd
Matthias
Thomas
Bianka
Christian
Nicole
Jörg
Ramona
Manfred
Susann
Stefan
Anne
Frank
Andreas
Ulrike

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern 6 und 11

Arbeitgeber

Würsching
Gruhler
Ruppel
Schulz
Liebald
Lunemann
Krämer
Frank
Haas
Matas

Hans Georg
Daniela
Andreas
Silke
Jürgen
Bernhard
Hans-Jürgen
Andrea
Tobias
Peggy

Arbeitnehmer

Wenzel
Avis-Matlé
Rothermel
Preusch
Korbus-Fischer
Kauß
Degen
Thomas
Vowinkel

Manfred
Burkhard
Dieter Wilhelm
Gabriele
Rosa
Bettina
Gerhard
Helge
Frank
Clemens Michael

Ries

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 7

Arbeitgeber

Birke
Mittmann
Singler
Kittelmann
Stämmler
Thomas
Hartmann
Kandziora
Naefgen
Riedel
Hagenah
Meister

Iris
Astrid
Anton
Jörg
Reinhold
Klaus
Thomas
Bernhard
Manfred
Jürgen
Björn
Bernd

Arbeitnehmer

Jungnik
Schneider
Kleemann
Terbrack
Heilmann
Tragiser
Kollmann
Keller
Preis
Swidersky

Herbert
Vanessa
Reiner
Ulrich
Annemarie
Stefan
Anna
Ralf
Martin
Eva

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 8

Arbeitgeber

Kurzweil
Marquardt
Reinheimer
Göller
Kalbfuss
Birkemeyer
Heckwolf
Kaufmann
Leitermann
Rühl
Ruppel
Sander
Scharnow
Steigerwald

Günter
Gerald
Hans-Peter
Norbert Matthias
Matthias
Jörg
Dieter Josef
Manfred
Ludwig
Thorsten
Nicole
Markus
Ingo
Christian

Arbeitnehmer

Weihert
Stein
Wilke
Metzler
Scherer
Witt
Kehl
Dickmann
Ehlers
Noller
Pizzichetti
Raßloff
Scherer
Schwinn

Roland
Corinna
Carina
Sabine
Sandra
Gabriele
Gabriele
Andreas
Klaus
Ralf
Antonio
Rainer Siegmund
Andreas
Silvia

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 9

Arbeitgeber

Feldmann
Mertins-Reier
Heinlein
Kleffmann
Knoth
Prof. Dr. Wagner
Walter
Kirchhoff
Ullmann
Bürk
Wagner-Rehner
Wedekind
Witt
Zaltenbach

Jürgen
Gudrun
Thomas
Edgar
Gudrun Elli
Georg
Gregor
Guido
Uwe
Matthias
Eva
Frank
Jens-Christian
Sven

Arbeitnehmer

Heinz
Engelhardt
Schaffrinski
Herget
Faust
Sydlik
Rupp
Lemke
Hoffmann
Siebenlist
Späthe-Otto
Dedek
Klaeden
Vendola-Di Girolamo

Thomas Gerhard
Gerhard
Heiko
Ingeborg
Georg
Norbert
Volker
Axel
Thomas
Bernd
Martina Friederike
Lieselotte
Susan
Gerardina

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 10

Arbeitgeber

Skoberne
Völlm
Schuster
Wölfel
Yildiz
Pommnitz
Wiethe
Lautenschläger
Seifert
Stauder
Wolfram

Heike
Michael
Helmut
Claus
Gökhan
Mark
Markus
Jörg
Bernd
Andreas
Michael

Arbeitnehmer

van Klev
Kunz
Weicker
Wiemer
Spitzenberg
Vogel
Zink
Labach
Weber
Weygandt

Antje
Ulrike
Margit
Bernd
Ilona
Horst
Martin
Beate
Christa
Helge

Notliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 2018

Arbeitgeber

Völlm
Schulz
Haas
Balster
Kittelmann
Frank
Theilmann

Michael
Silke
Tobias
Christoph
Jörg
Andrea
Jürgen

Arbeitnehmer

Schäfer
Hübner
Herget
Jungnik
Avis-Matlé
Witt
Rothermel
Dedek
Haberfellner

Elisabeth
Gabriele
Ingeborg
Herbert
Burkhard
Gabriele
Dieter Wilhelm
Lieselotte
Wolfgang